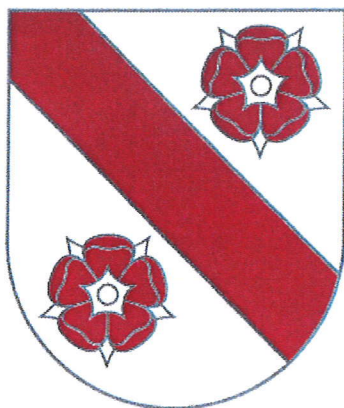


EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL



Tagesschulreglement der Einwohnergemeinde Krauchthal

Inkraftsetzung: 1. August 2011

Inhalt	Artikel	Seite
1. Gegenstand / Zweck		
Gegenstand	1	3
Zweck	2	3
2. Organisation		
Trägerschaft	3	3
Aufsichtsbehörde		
A Zusammensetzung	4	3
B Aufgaben	5	3
Leitung		
A Allgemein	6	4
B Aufgaben	7	4
3. Betrieb		
Ordentliches Betriebsjahr	8	4
Angebot	9	4
Betriebsvoraussetzung	10	4
Standort	11	4/5
Teilnehmerinnen und Teilnehmer	12	5
Anmeldung	13	5
Abmeldung	14	5
Ausschluss	15	6
Verpflegung	16	6
Räumlichkeiten	17	6
Transport	18	6
4. Personal		
Betreuungspersonal	19	6
Anstellung / Entlohnung	20	6/7
Konferenz der Betreuungspersonen	21	7
5. Finanzierung		
Allgemein	22	7
Beiträge der Eltern	23	7
Versicherung	24	7
6. Rechtspflege		
Rechtspflege	25	8
7. Schlussbestimmungen		
Inkrafttreten	26	8
Auflagezeugnis		8

Der Gemeinderat Krauchthal beschliesst gestützt auf Art. 14 d bis Art. 14 h des Volksschulgesetzes (VSG) vom 19. März 1992 und die Tagesschulverordnung (TSV) vom 1. August 2008 des Kantons Bern folgendes

Tagesschulreglement

1. Gegenstand / Zweck

Artikel 1

Gegenstand

¹Die Tagesschule der Gemeinde Krauchthal ist ein vom kantonalen Recht vorgeschriebenes, lastenausgleichsberechtigtes, pädagogisches Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler der Kindergärten und Primarschulen der Gemeinde Krauchthal.

²Die Gemeinde Krauchthal hat bei einer Nachfrage von mindestens zehn Kindern ein Tagesschulangebot zu führen.

Artikel 2

Zweck

¹Die Tagesschule der Gemeinde Krauchthal ist eine pädagogische Institution zur familienergänzenden Kinderbetreuung, welche eng mit der öffentlichen Schule zusammenarbeitet.

²Sie soll allen Familien der Gemeinde Krauchthal unabhängig ihrer finanziellen Möglichkeiten zugänglich sein.

2. Organisation

Artikel 3

Trägerschaft

¹Die Gemeinde Krauchthal ist Trägerin der Tagesschule.

²Der Gemeinderat bewilligt das Betriebskonzept, welches aus einem organisatorischen und pädagogischen Teil besteht. Änderungen werden von der Schulkommission beantragt.

³Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Betrieb der Tagesschule notwendigen Ausgaben zu tätigen.

Artikel 4

Aufsichtsbehörde
A Zusammensetzung

¹Die Aufsicht über die Tagesschule obliegt der Schulkommission Krauchthal.

²An den Sitzungen der Schulkommission nimmt die Tagesschulleitung zu den Traktanden, welche die Tagesschule betreffen, mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Artikel 5

B Aufgaben

¹Der Schulkommission steht im Zusammenhang mit dem Betrieb der Tagesschule alle Kompetenzen zu, sofern sie nicht der Tagesschulleitung zugewiesen sind.

²Die Schulkommission ist namentlich zuständig für:

- a) die Anstellung der Tagesschulleitung und der Betreuungspersonen
- b) die Aufsicht über den Betrieb der Tagesschule
- c) die Bestimmung des Angebotes und die Durchführung von Betreuungseinheiten
- d) die Festlegung des Tagesschulstandortes
- e) den Ausschluss von Kindern aus der Tagesschule nach den Vorschriften von Art. 28 Volksschulgesetz
- f) die Vorberatung des Budgets der Tagesschule zuhanden des Gemein-

derats.

Artikel 6

Leitung
A Allgemein

¹Die Leitung des Tagesschulangebots wird durch die Schulleitung der Primarschulen Krauchthal wahrgenommen.

²Die Tagesschulleitung hat die Leitung beider Standorte inne.

³Sie ist für alle administrativen und, in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Betreuungspersonen, für die pädagogischen Belange der Tagesschule verantwortlich.

⁴Die Tagesschulleitung kann an beiden Standorten Betreuungsaufgaben übernehmen.

Artikel 7

B Aufgaben

Die Tagesschulleitung ist namentlich zuständig für:

- a) die Gesamtorganisation
- b) die Umsetzung des pädagogischen und betrieblichen Konzepts
- c) die Führung des Betreuungspersonals
- d) die Leitung der Konferenz der Betreuungspersonen
- e) die Beratung der Betreuungspersonen betreffend persönlicher Weiterbildung
- f) die Organisation der internen Weiterbildung
- g) die Administration
- h) die Durchführung des Anmelde-, Abmelde- und Ausschlussverfahrens exkl. die Verrechnung der Elternbeiträge
- i) die Bewilligung und Ablehnung von Gesuchen um Aufnahme in die Tagesschule
- j) die Qualitätssicherung
- k) Ausgaben im Rahmen des Budgets der Gemeinde Krauchthal.

3. Betrieb

Artikel 8

Ordentliches Betriebsjahr

Das ordentliche Betriebsjahr dauert vom 1. August bis am 31. Juli.

Artikel 9

Angebot

¹Die Tagesschule umfasst bei genügender Teilnehmerzahl, während der Schulzeit von Montag bis Freitag, folgende Tagesschulmodule und Betreuungseinheiten:

Tagesschulmodule:

- Frühbetreuung ohne Verpflegung
- Mittagsbetreuung mit Verpflegung
- Nachmittagsbetreuung nach Unterrichtschluss und an schulfreien Nachmittagen inkl. Aufgabenbetreuung

Betreuungseinheiten:

- A Morgen, 07.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn
- B Mittag, 11.45 – 13.20 Uhr
- C Nachmittag, 13.20 bis 14.55/15.55 Uhr
- D Nachmittag, 14.55/15.55 bis 17.30 Uhr

²In Absprache mit der zuständigen Betreuungsperson können Eltern ihre Kinder bereits vor 17.30 Uhr aus der Nachmittagsbetreuung abholen. Dies hat jedoch keine Reduktion der Elternbeiträge zur Folge.

Artikel 10

Betriebsvoraussetzung

Eine Betreuungseinheit wird durchgeführt, wenn dafür eine verbindliche Nachfrage von mindestens 10 Schülerinnen und Schülern besteht.

Artikel 11

Standort	<p>¹Die Tagesschule der Gemeinde Krauchthal wird nach Möglichkeit an beiden Schulstandorten geführt.</p> <p>²Die Voraussetzung für die Führung beider Standorte ist die Anmeldung von 10 Kindern pro Standort, Wochentag und Betreuungseinheit.</p> <p>³Erreichen einer oder beide Standorte die Mindestzahl gemäss Abs. 2 nicht, legt die Schulkommission den jeweiligen Standort für die angebotenen Betreuungseinheiten auf Antrag der Tagesschulleitung mit einfachem Beschluss fest.</p> <p>⁴Die maximale Anzahl betreuter Kinder pro Standort, Wochentag und Betreuungseinheit wird auf 20 Kinder beschränkt. Bei grosser Nachfrage wird entweder ein bestehender Standort erweitert oder ein weiterer eröffnet.</p> <p>⁵Die Mahlzeitenversorgung erfolgt vor Ort.</p>
Teilnehmerinnen und Teilnehmer	<p><u>Artikel 12</u></p> <p>¹Das Angebot steht allen Kindern offen, die die Volksschule Krauchthal (Kindergarten – 6. Klasse) besuchen und in der Gemeinde Krauchthal wohnhaft sind.</p> <p>²Bis 10 betreute Kinder wird eine pädagogisch/sozialpädagogisch ausgebildete Betreuungsperson eingesetzt. Ab 11 Kinder sind 2 Betreuungspersonen notwendig, wovon jedoch nur eine Person eine pädagogische/sozialpädagogische Ausbildung vorweisen muss.</p>
Anmeldung	<p><u>Artikel 13</u></p> <p>¹Die Anmeldung zur Teilnahme an der Tagesschule erfolgt bis spätestens Mitte Mai verbindlich für das ganze nachfolgende Schuljahr.</p> <p>²Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr erneut zu erfolgen.</p> <p>³Kann eine Betreuungseinheit mangels Anmeldungen gemäss Art. 10 nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern oder Erziehungsberechtigten kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.</p> <p>⁴Anmeldungen für laufende Betreuungseinheiten können in begründeten Fällen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden.</p> <p>⁵Anmeldungen für Betreuungseinheiten, welche mangels Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht durchgeführt werden, können per Semesterbeginn (01.2.) eröffnet werden, soweit die Teilnehmerzahl gemäss Art. 10 erreicht wird. Die Anmeldung hat bis spätestens 15. Dezember zu erfolgen.</p>
Abmeldung	<p><u>Artikel 14</u></p> <p>¹Ausnahmsweise können Kinder per Semesterende (31.1.) abgemeldet werden. Ein begründeter Antrag hat bis spätestens 15. Dezember schriftlich an die Tagesschulleitung zu erfolgen.</p> <p>²Bei einem Wegzug aus der Gemeinde kann mit einer Frist von mind. 30 Tagen auf Ende eines Monats gekündigt werden.</p> <p>³Vorübergehende Abmeldungen haben nur dann eine Reduktion des Elternbeitrags um 50 Prozent zur Folge, wenn sie auf Grund einer Krankheit oder eines Unfalls des Kindes erfolgen und länger als eine Woche dauern (Arztzeugnis).</p> <p>⁴Bei Abwesenheiten infolge Krankheit oder Schulanlässen werden den Eltern die Mahlzeitgebühren (nach rechtzeitiger Abmeldung, 08.30 Uhr des betreffenden Tages) erlassen.</p> <p>⁵Bei Schulverlegungswochen werden den Eltern die Betreuungs- und Mahlzeitkosten der Tagesschule zu 100 Prozent erlassen.</p> <p>⁶Unmittelbar nach bekannt werden des Stundenplans der Schule, spätestens aber bis zum letzten Schultag vor den Sommerferien, kann der Besuch von einzelnen Betreuungseinheiten ergänzt, verschoben oder gestrichen werden.</p>

Artikel 15
Ausschluss Bei Vorliegen wichtiger Gründe können Kinder von der Teilnahme aus der Tagesschule ausgeschlossen werden. Ausschlüsse erfolgen nach den Vorschriften von Artikel 28 Volksschulgesetz und werden durch die Schulkommission verfügt.

Artikel 16
Verpflegung ¹Die Mahlzeiten sind ausgewogen und kindergerecht.
²Die Mahlzeiten werden gemeinsam in ruhiger und familiärer Atmosphäre eingenommen.

Artikel 17
Räumlichkeiten ¹Die Gemeinde Krauchthal stellt der Tagesschule in den Schulhäusern geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.
²Neben den eigentlichen Räumlichkeiten für die Tagesschule können soweit als möglich auch die Aussenanlagen, Turnhallen und Werkräume des betreffenden Schulhauses genutzt werden.

Artikel 18
Transport Die Gemeinde Krauchthal trägt die Transportkosten zwischen dem Schulort und dem Ort des Tagesschulangebotes.

4. Personal

Artikel 19
Betreuungspersonal ¹Die Betreuungsarbeit an der Tagesschule der Gemeinde Krauchthal wird mindestens zur Hälfte der Betriebsstunden durch pädagogisches oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal wahrgenommen.
²Lehrpersonen können in den Tagesschulbetrieb einbezogen werden.
³Die Aufgabenbetreuung erfolgt durch pädagogisch/sozialpädagogisch ausgebildete Personen.
⁴Einzelne Einheiten der Mittags- und Nachmittagsbetreuung können durch nicht pädagogisch/sozialpädagogisch ausgebildetes Personal oder externe Institutionen wie Vereine etc. geleistet werden. Mindestanforderung ist die Erfahrung im Umgang mit Kindern.

Artikel 20
Anstellung/Entlohnung ¹Die Tagesschulleitung wird öffentlich-rechtlich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Krauchthal angestellt. Der Anstellungsgrad beträgt 5 Stellenprozente und wird in die Gehaltsklasse 21 eingereiht.
²Pädagogisch/sozialpädagogisch ausgebildete Personen, die Betreuungsaufgaben in der Tagesschule übernehmen sowie die Köchin/der Koch, werden öffentlich-rechtlich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Krauchthal angestellt. Der Beschäftigungsgrad richtet sich nach der Betriebsauslastung der Tagesschule Krauchthal. Das pädagogisch/sozialpädagogisch ausgebildete Betreuungspersonal wird in die Gehaltsklasse 18, die Köchin/der Koch in der Gehaltsklasse 10 eingereiht.
³Das nicht pädagogisch/sozialpädagogisch ausgebildete Betreuungspersonal wird bei ausgewiesenem Bedarf (Auslastung der Tagesschule Krauchthal) privat-rechtlich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Krauchthal angestellt. Das nicht pädagogisch/sozialpädagogisch ausgebildete Betreuungspersonal wird im Stundenlohn angestellt.
⁴Die Anstellung erfolgt jeweils befristet für ein Betriebsjahr. Davon ausgenommen ist die Tagesschulleitung. Je nach Auslastung der Tagesschule

Krauchthal können Vertragsverhältnisse um ein weiteres Betriebsjahr verlängert werden.

⁵Den Betreuungspersonen werden die Kosten für das eingenommene Mittagessen verrechnet.

Artikel 21

Konferenz der Betreuungspersonen

¹Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule der Gemeinde Krauchthal arbeiten.

²Die Teilnahme an den Konferenzen ist für das Betreuungspersonal zwingend und gilt als Arbeitszeit. Diese wird bei der Festlegung der jeweiligen Stellenprozente berücksichtigt resp. integriert.

³Die Konferenz befasst sich mit folgenden Themen:

- a) Organisation des operativen Tagesschulbetriebs
- b) Überprüfung Einhaltung und Umsetzung der pädagogischen Grundsätze
- c) Organisation der Tagesschule
- d) Zusammenarbeit mit den Eltern, Schule und Behörden
- e) Weiterentwicklung der Tagesschule
- f) Weiterbildung.

⁴Die Konferenz tritt auf Einladung der Tagesschulleitung zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Quartal.

5. Finanzierung

Artikel 22

Allgemein

Die Tagesschule wird finanziert durch

- a) Beiträge der Eltern nach kantonalem Tarif
- b) den kantonalen Lastenausgleich
- c) die Gemeinde Krauchthal.

Artikel 23

Beiträge der Eltern

¹Die Elternbeiträge und Rabatte richten sich nach Art. 10 bis 16 der kantonalen Tagesschulverordnung vom 01.08.2008.

²Für die vereinbarten Betreuungsstunden stellen die Gemeinden den Eltern gemäss kantonalem Gebührentarif Rechnung. Die Gebühren richten sich nach

- dem Einkommen und Vermögen der obhutsberechtigten Eltern,
- der Familiengrösse und
- der Normkosten.

³Die Mahlzeiten werden den Eltern zusätzlich zur Betreuungsgebühr in Rechnung gestellt:

- Fr. 7.00 Mittagessen
- Fr. 1.00 Zvieri

⁴Die Elternbeiträge werden quartalsweise erhoben. Zuständig für die vollständige Einforderung sämtlicher Elternbeiträge ist die Tagesschulleitung in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung.

⁵Wesentliche Änderungen des Einkommens müssen umgehend und unaufgefordert der Finanzverwaltung Krauchthal mitgeteilt werden.

Artikel 24

Versicherung

¹Die Kinder sind privat gegen Unfall und Krankheit zu versichern.

²Die Betreuungspersonen sind nach UVG durch die Gemeinde versichert.

³Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

6. Rechtspflege

Artikel 25

Rechtspflege

Für die Rechtspflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

7. Schlussbestimmungen

Artikel 26

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2011 in Kraft.

²Es hebt das Tagesschulreglement vom 23. November 2009 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 9. Mai 2011.

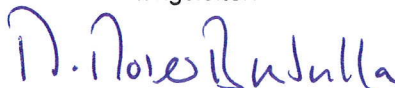
IM NAMEN DES EINWOHNERGEMEINDERATES KRAUCHTHAL

Der Präsident:

Der Verwaltungsleiter:



Claude B. Sonnen



Markus Moser Burbulla

Auflagezeugnis

In Anwendung von Art. 22 Organisationsreglement (OgR) vom 1. Januar 2009 hat der Gemeinderat das vorliegende Reglement an seiner Sitzung vom 9. Mai 2011 beschlossen. Gemäss Art. 30 OgR wurde der Beschluss im Amtsanzeiger der Region Burgdorf vom 19. Mai 2011 publiziert. Die Inkraftsetzung wurde gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Amtsanzeiger der Region Burgdorf vom 30. Juni 2011 bekannt gegeben.

Seit Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses ist gegen das vorliegende Reglement weder das fakultative Referendum ergriffen noch eine Beschwerde eingereicht worden.

Krauchthal, 5. August 2011

GEMEINDESCHREIBEREI KRAUCHTHAL

Der Verwaltungsleiter



Markus Moser Burbulla